

als Schwerpunkt in die Auswertung und Durchsetzung des VIII. Parteitag der SED einzuordnen.

b) In die Tätigkeit der kollektiven Leitungsorgane der Bezirksgerichte und die Leitungstätigkeit der Kreisgerichte müssen die Aufgaben zur Leitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte fest eingeordnet werden. Das ist schon von der Arbeitsplanung her zu sichern und muß auf Schwerpunkte konzentriert erfolgen.

c) Im weiteren Prozeß der Arbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten muß es das besondere Anliegen der Bezirks- aber auch der Kreisgerichte sein, effektive und rationelle Methoden und Formen aus der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte sowie ihrer Anleitung unverzüglich aufzugreifen, gründlich auf ihre Verallgemeinerungsfähigkeit zu prüfen und bei Eignung zur allgemeinen Ausnutzung weiterzugeben.

d) Für die Weiterentwicklung der Arbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten kommt es auch darauf an, die qualifizierte und rationelle Durchführung der Einspruchsverfahren zur praxiswirksamen Anleitung der

gesellschaftlichen Gerichte zu nutzen und grundsätzliche Fragen für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwerfen.

e) Die Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit muß mit dem Ziel erfolgen, die wertvollen Erfahrungen und Arbeitsergebnisse der gesellschaftlichen Gerichte auf rationellste Art zu erschließen und als Informationen für die verschiedenen Leitungsbereiche (örtlicher Rat und seine Organe, Gewerkschaftsleitungen, Betriebsleitungen, Nationale Front u. a.) praxiswirksam zu machen.

f) Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte muß fester Bestandteil der Zusammenarbeit der Bezirks- und Kreisgerichte mit den örtlichen Volksvertretungen sein. Im besonderen ist zu gewährleisten, daß Berichterstattungen die wesentlichen Aussagen über die Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte enthalten.

Eigene Berichterstattungen der Schiedskommissionen vor ihren Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen sind von den Kreisgerichten durch Hinweise und Ratschläge sinnvoll zu unterstützen, ihre Ergebnisse sind auszuwerten.

PETER-PAUL SIEGERT, Vizepräsident des Obersten Gerichts

Die Verantwortung der Bezirks- und Kreisgerichte gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten

Der Beitrag ist eine geringfügig gekürzte Fassung des Referats, das Vizepräsident Siegert auf der 32. Plenartagung des Obersten Gerichts am 22. September 1971 gehalten hat.
D. Red.

Der VIII. Parteitag der SED hat nachdrücklich betont, daß das sozialistische Recht Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse ist.^{1/} Für die weitere Erhöhung seiner Wirksamkeit ist entscheidend, daß die Werktätigen dieses Recht „in stärkerem Maße als Ausdruck und Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen sehen und sich seine Normen immer mehr zu eigen machen“.^{2/} Ein konkreter Ausdruck dafür, in welchem hohem Maße die Werktätigen das Recht bereits als ihre eigene Sache gestalten und wahren, ist die Tätigkeit der 250 000 Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte. Durch ihre umfangreiche und wirkungsvolle Tätigkeit wird unterstrichen, welche Kraft sie bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts und bei der Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen in den Betrieben und in den Wohngebieten sind — und diese Arbeit leisten sie neben der durchweg vorbildlichen Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten ehrenamtlich. Deshalb gebühren ihnen auch der Dank und die Anerkennung des Plenums des Obersten Gerichts der DDR.

Anforderungen an die Leitungstätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten

Die Leitung der gesellschaftlichen Gerichte wurde besonders im letzten Jahr zu einem festen Bestandteil der Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte. Das zeigt sich in den Plenartagungen, die von Bezirksgerichten zu Komplex- oder Teilfragen der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte durchgeführt worden sind und die durchweg an Qualität zugenommen haben. Die Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte und die be-

sten Methoden ihrer Anleitung durch die Kreisgerichte wurden verallgemeinert und daraus die Anforderungen abgeleitet, die an die weitere Arbeit auf diesem Gebiet zu stellen sind.

Das Bemühen um Kontinuität widerspiegelt sich auch in der Arbeit der Präsidien der Bezirksgerichte, in deren lang- und kurzfristigen Arbeitsplänen die Arbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten einen festen Platz einnimmt. Das geht außerdem aus spezifischen Rechtsprechungsanalysen, aus der Weiterentwicklung der von den Gerichten u. a. mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Vereinbarungen^{3/} und aus der wirksameren Arbeit der Schiedskommissionsbeiräte bei den Präsidien der Bezirksgerichte hervor.

Diese bewußt wahrgenommene Verantwortung der Präsidien für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte wirkte sich auf die Kreisgerichte positiv aus. Was aber mit der Kraft der Kollektive der Präsidien noch positiv verändert werden muß, ist die gegenwärtig noch teilweise unbefriedigende Mitwirkung der Senate der Bezirksgerichte. Deren Verantwortung für die Überwindung der in ihren Rechtsprechungsbereichen auftretenden Widersprüche durch die richtungweisende Anwendung des sozialistischen Rechts, die mit einer entsprechenden Unterstützung der anzuleitenden Gerichte zu verbinden ist, ergibt sich aus ihrer Stellung als politische Führungsorgane. Die gegenwärtig in der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte noch bestehenden qualitativen Unterschiede können wesentlich schneller überwunden werden, wenn die jeweiligen Senate ihre Verantwortung voll wahrnehmen und in diesen Fragen, ausgehend von den ideologischen Hauptfragen und den gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen, prinzipielle Anleitung geben und hierdurch die einheitliche Rechtsanwendung sichern.

Der Bericht des Präsidiums an die 32. Plenartagung zeigt, daß der Schaffung immer besserer Voraussetzungen für das volle Wirksamwerden der gesellschaftlichen Gerichte bei der Lösung der ihnen durch die Verfassung und andere Gesetze übertragenen Aufgabe,

^{1/} Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.

^{2/} E. Honecker, Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen, Berlin 1971, S. 43.

^{3/} Vgl. hierzu Pommerening/Windhausen, „Zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschaften“, NJ 1971 S. 616.